

16. April 2020

Wichtige Änderung; die aktuell aber nicht einheitlich umgesetzt wird

Auszug aus den FAQ der Bundessteuerberaterkammer:

Die Bundesregierung stellt für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, sowie für Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. In der Regel sind nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z. B. Mieten und Pachten, Zins- und Tilgungsraten für Kredite, Leasingraten, Aufwendungen für Steuerberatung sowie offene Warenrechnungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Personalkosten und z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für eine private Krankenversicherung und/oder Altersvorsorge.

Investitionen oder Reparaturen sind nur förderfähig, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dringend notwendig sind.

Die Soforthilfe des Bundes ist für drei Monate ausgerichtet. Es werden gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. ein Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Krise. Für den Liquiditätsengpass ist erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Soweit ersichtlich, ist es nicht erforderlich, dass ein Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist. Das Unternehmen darf vor Eintritt der Corona-Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Unsere Anmerkung:

Wir sind hier im ständigen Austausch mit der Regierung von Schwaben, den Kammern (IHK, HWK) und halten Sie auf dem laufenden. Aktuell ist aber die Einbeziehung der Personalkosten in die Liquiditätsrechnung nicht (mehr) möglich.

Geänderte Sichtweise oder nicht? Es herrscht bei diesem Punkt große Irritation.

Zahnärzte und andere künftig auch unter Corona-Schutzschirm

Laut einer aktuellen Ankündigung des Bundesgesundheitsministers Spahn soll der sog. Corona-Schutzschirm auch auf Zahnärzte, Physiotherapeuten und Einrichtungen für Eltern-Kind-Kuren ausgedehnt werden.

- Die entsprechende Verordnung soll nun kurz nach Ostern auf den Weg gebracht werden, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Gesundheitsbereich weiter abzumildern.
- Laut Spahn sollen Zahnärzte trotz kräftig gesunkener Patientenzahlen zunächst 90 % der Vergütung aus 2019 erhalten, um die Liquidität der Praxen zu sichern. Ende 2020 sollen sie 30 % der zu viel gezahlten Summe behalten dürfen. Auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums heißt es hierzu konkret: „Zahnärzte erhalten 30 % der Differenz zwischen angenommener Gesamtvergütung für das laufende Jahr und tatsächlich erbrachter Leistung.“
- Weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Soforthilfe für Selbstständige und das Kurzarbeitergeld sollen hierauf nicht angerechnet werden.
- Eine entsprechende Verordnung soll noch vor Ende April in Kraft treten.

Der KfW-Schnellkredit für den Mittelstand startet heute

Mit dem KfW-Schnellkredit startet ein weiterer wichtiger Baustein des umfassenden Schutzschirms der Bundesregierung für den Mittelstand.

Aus der Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums:

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen in der Summe der Jahre 2017 - 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt hat, sofern es bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen, soll ein „Schnellkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Kredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 25 % des Gesamtumsatzes im Jahr 2019, maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Auf Wunsch bis zu zwei tilgungsfreie Jahre zu Beginn, um die kurzfristige Belastung zu senken.

- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Eine Besicherung ist nicht vorgesehen. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Darüber hinaus gibt es Verbesserungen bei den bereits bestehenden KfW-Sonderprogrammen. Diese bestehen in einer Verlängerung der Laufzeit von bis zu fünf auf bis zu sechs Jahre, für Kredite bis 800.000 € sogar bis zu 10 Jahre. Zudem wird für die Annahme einer positiven Fortführungsprognose darauf abgestellt, dass die Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen haben.

„Corona-Hotline“ der Bayerischen Staatsregierung ist gestartet

Mit dem Start der „Corona-Hotline“ soll eine einheitliche Anlaufstelle für alle Fragen zum Corona-Geschehen geschaffen werden. Die Hotline ist täglich von 8 bis 18 Uhr unter 089/122 220, der Telefonnummer von „BAYERN DIREKT – Servicestelle der Staatsregierung“, erreichbar.

Lohnsteuer: Keine Stundung aber Fristverlängerung für die Anmeldung

Eine Stundung der Lohnsteuer ist grundsätzlich nicht möglich (§ 222 Satz 3 und 4 AO). Die Bayerische und die NRW-Finanzverwaltung eröffnen die Möglichkeit eine Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldung um bis zu zwei Monate zu beantragen.

Steuerfreier Bonus 1.500 €, Spendenerleichterung

Ausführungen zu diesen Fördermaßnahmen können Sie gerne bei uns abrufen. Inzwischen gibt es zahlreiche Einzelmaßnahmen, die auf der Seite des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht sind. Bitte werfen Sie gerne einen Blick darauf.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns - Ihr Team von Ott&Partner!